

Vertragsbedingungen

1. Allgemeines/Geltung
2. Angebot/Vertragsabschluss
3. Preise
4. Beistellungen
5. Zahlungsbedingungen
6. Bonitätsprüfung
7. Leistungsbedingungen
8. Lieferbedingungen
9. Annahmeverzug
10. Eigentumsvorbehalt
11. Geistiges Eigentum
12. Gewährleistung
13. Haftung
14. Datenschutz
15. Salvatorische Klausel
16. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Allgemeines/Geltung

1.1. Die angegebenen Vertragsbedingungen der Stahl Glas Handel GmbH (kurz SGH GmbH) (nachfolgend „Auftragnehmer“ bzw. „AN“), gelten für alle Verträge über die Werkerstellung die ein Verbraucher oder Unternehmer (nachfolgend „Auftraggeber“ bzw. „AG“) mit dem Auftragnehmer abschließt. Die SGH GmbH als AN kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Vertragsbedingungen.

1.2. Der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, es sei denn etwas anderes ist schriftlich vereinbart.

1.3. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem AG und AN kommt durch den Abschluss eines Werkvertrages aufgrund einer vom AG unterzeichneten Bestellung zustande, die seitens des AN akzeptiert wird. Die genannten Vertragsbedingungen gelten als bindend und deren Änderung bedarf es Schriftform sowie der Zustimmung beider Vertragsparteien.

1.4. Sollten einzelne Bedingungen im Widerspruch zum Konsumentenschutzrecht stehen, so ist dieses den aufgeführten Vertragsbedingungen vorzuziehen.

1.5. Die ÖNORM B2210 in Verbindung mit den in Bezug stehenden Werkvertragsnormen wird ausdrücklich nicht vereinbart.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote sind freibleibend, falls nicht schriftlich durch den AN bestätigt wurde, dass es sich um ein verbindliches Angebot handelt.

2.2. Maßgebend für die Berechnung sind die derzeit gültigen Materialpreise sowie die Angaben des jeweiligen AG auf Basis seiner individuellen Bedürfnisse und Pläne.

2.3. Kostenvoranschläge des AN gelten als unverbindlich und werden ohne Gewähr erstellt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages durch den AN erfolgt entgeltlich, ist der AG Verbraucher, so wird er gesondert über die kostenpflichtige Erstellung informiert. Bei Auftragserteilung wird der Betrag zur Kostenvoranschlagstellung auf der Endrechnung gutgeschrieben.

3. Preise

3.1. Die angegebene Währung der Preise ist in Euro.

3.2. Wird einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, so kommt ein Einheitspreisvertrag zwischen dem AG und dem AN zustande. Die Vergütung erfolgt also nach Mengeneinheit mal Preis für die jeweilige Leistungsposition auf Grundlage der Bestellung des AG. Zusatzbeauftragungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

3.3. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreisvertrages gilt die Pauschalsumme auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses als Vergütung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen sowie Änderungen der Umstände

können, sofern sie nicht in der Risikosphäre des AN liegen, ausdrücklich zu Nachträgen führen.

3.4. Etwasiger Mehraufwand aufgrund abweichender Bedingungen auf der Baustelle, eventuelle Stehzeiten bzw. mehrmalige Anfahrten aufgrund fehlender Vorarbeiten durch den AG selbst oder eine andere von ihm beauftragte Firma, werden in Regie nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

3.5. Die Zurücknahme von Verpackungsmaterial erfolgt ausschließlich nach vorhergehender Vereinbarung und gilt ausdrücklich nicht als allgemein vereinbart.

3.6. Maßgebend für die Berechnung des Preises sind die derzeit gültigen Materialpreise sowie die Angaben des jeweiligen AG auf Basis seiner individuellen Bedürfnisse. Die Abrechnung erfolgt dabei nach tatsächlicher Menge und Aufwand lt. Angebot.

3.7. Die fachgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der AG zu veranlassen. Bei individueller Beauftragung damit durch den AN ist dies mit einem angemessenen Entgelt zu vergüten.

3.8. Der AN ist berechtigt die Preise auch nach Abschluss eines Vertrages anzupassen, wenn sich eine mindestens 10%ige Steigerung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung ergibt oder das zur Leistungserbringung erforderliche Material aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen steigt bzw. sich Änderungen der nationalen bzw. der Weltmarktpreise für Rohstoffe ergeben oder auch, wenn sich Änderungen relevanter Wechselkurse einstellen. Eine solche Preissteigerung muss nach Vertragsabschluss eingetreten sein. Die Anpassung des Preises erfolgt in dem Ausmaß der Änderung der tatsächlichen Herstellungskosten, sofern sich

der AN nicht im Verzug mit seiner Leistungserbringung befindet. Ist der AG Verbraucher, so muss eine etwaige Anpassung des Entgeltes aufgrund von Kostensteigerungen einzelvertraglich im Vorhinein vereinbart werden.

3.9. Das Entgelt der abgeschlossenen Dauerschuldverhältnisse wird mittels VPI 2020 wertgesichert. Die Ausgangsbasis bildet dafür das Monat in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde. Ist der AG Verbraucher, so muss eine Wertsicherung des Entgeltes gesondert durch individuelle Vereinbarung erfolgen.

3.10. Wir bei der Verrechnung ein Längenmaß angegeben, so bezieht sich die Angabe auf das längste Maß, dies betrifft vor allem schräg geschnittene sowie gebogene Teile. Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, so

4. Beistellungen

4.1. Wird durch den AG Waren oder Geräte zur Verfügung gestellt, so ist der AN berechtigt dem AG einen Zuschlag in Höhe von 20% der beigestellten Ware bzw. des Gerätes in Rechnung zu stellen.

4.2. Vom AG beigestellte Waren oder Geräte sind nicht von der Gewährleistung umfasst.

4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Der Betrag für die Leistung wird bei Fertigstellung dieser fällig, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

5.2. Für die gelegten Rechnungen, sowohl Schluss- als auch Teilrechnungen, gilt ein Zahlungsziel von 10 Tagen ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter als vereinbart.

5.3. Bei Legung einer mangelhaften Rechnung ist der AG dazu berechtigt dem AN die Rechnung binnen 7 Tagen unter Aufführung der konkreten Mängel zur Verbesserung zurückzustellen.

5.4. Ist ein Skonto vereinbart und die Voraussetzung zum Skontoabzug erfüllt, ist der AG dazu berechtigt diesen vom Betrag der Schlussrechnung abzuziehen. Die Voraussetzungen für einen Skontoabzug gelten dann als erfüllt, wenn die Zahlung fristgerecht innerhalb der Skontofrist erfolgt. Fristgerecht gilt die Zahlung dann, wenn der um den Skonto verminderte Betrag innerhalb der Frist in die Verfügungsgewalt des AN kommt. Ein Skontoabzug ist bei Zahlung einer Teilrechnung unzulässig.

5.5. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz schlagend. Diese beginnen auch ohne Einmahnung durch den AN ab Überfälligkeit zu laufen. Ist der AG Konsument, so betragen die Verzugszinsen 4 %.

5.6. Wird das Zahlungsziel überschritten, so werden gewährte Vergütungen dem Rechnungsbetrag zugerechnet.

5.7. Bei notwendig gewordener Betreibung von Forderungen wird eine Mahngebühr von € 40,00 verrechnet, soweit dieser Betrag in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung steht.

5.8. Der AG ist lediglich dann zur Aufrechnung von Forderungen berechtigt, wenn diese bereits gerichtlich festgestellt wurden.

5.9. Ein Deckungsrücklass bei Teilrechnung und Haftrücklass bei Schlussrechnungen müssen vor Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden. Ein vereinbarter Haftrücklass ist gegen Vorlage einer Bankgarantie ablösbar.

6. Bonitätsprüfung

Zur Prüfung der Bonität des AG erklärt sich dieser damit einverstanden, dass seine Daten an die staatlich bevorrechteten

Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1860 (KSV) übermittelt werden dürfen um somit den Gläubigerschutz gewährleisten zu können.

7. Leistungsbedingungen

7.1. Die Pflicht zur Leistungserbringung beginnt mit der Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den AG.

7.2. Der AG hat dem AN vor Beginn der Leistungserbringung mit allen für die Auftragserfüllung notwendigen Informationen betreffend der verdeckt geführten Strom-, Gas-, und Wasserleitungen sowie weiteren verlaufenden Leitungen, Grenzverläufe, Gefahrenquellen, Fluchtwegen und statischen Angaben, sofern diese für die Leistung von Interesse sind, auszustatten. Kommt der AG diesen Pflichten nicht nach und erfolgt die Leistungserbringung aufgrund von falschen bzw. nichterbrachten Angaben des AG, so wurde die Arbeit seitens des AN nicht mangelhaft ausgeführt.

7.3. Bei Auftragserteilung seitens des AG wird vorausgesetzt, dass sämtliche für die Durchführung erforderlichen Genehmigungen vorliegen sowie die Freigabe durch einen Statiker eingeholt wurde. Dies hat auf Kosten des AG zu erfolgen.

7.4. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, stellt der AG dem AN Strom und Wasser auf der Baustelle in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden vom AG getragen.

7.5. Arbeits- und Lagerplätze sowie Zufahrtwege sind vom AG kostenfrei bereitzustellen.

7.6. Der AG ist nicht berechtigt ohne die ausdrückliche

Zustimmung des AN Forderungen und Rechte an einen Dritten abzutreten. Dafür bedarf es der schriftlichen Bestätigung seitens des AN.

7.7. Geringfügige Änderungen der Leistung gelten gegenüber unternehmerischen AG als vorweg genehmigt. Ist der AG Konsument, so muss dies für den Einzelfall ausgehandelt werden.

7.8. Kommt es zu Abänderungen bzw. Ausweitungen des Auftrages, so verlängert sich die Frist bis zur vollständigen Leistungserstellung um einen angemessenen Zeitraum.

7.9. Teillieferungen sind zulässig, wenn dies etwa aufgrund des Baufortschrittes oder der Baugröße gerechtfertigt ist. Diese können gesondert vor Fertigstellung des Gesamtwerkes in Rechnung gestellt werden.

8. Lieferbedingungen

8.1. Die Lieferzeit wird zwischen dem AG und dem AN jeweils einzelvertraglich geregelt. Wird eine solche nicht vereinbart, so gilt die Leistungserbringung innerhalb von 50 Tagen ab Vertragsabschluss als vereinbart.

8.2. Bei höherer Gewalt, Streik oder nicht durch den AN zu vertretenen unvorhersehbaren Verzögerungen, gilt die Lieferfrist als nicht noch verstrichen.

8.3. Verzögert sich der Termin der Leistung bzw. Lieferung durch Umstände die in der Sphäre des AG liegen, so verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend. Verlängert sich durch einen solchen Umstand die Zeit, die eine für den AG bestimmten Ware im Lager des AN verbleibt, so hat der AN die Möglichkeit dem AG € 70,00 pro Woche als Lagergebühren in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung zur Abnahme der Sache bleibt davon unberührt.

8.4. Unternehmerischen AG gegenüber sind Leistungs- und Liefertermine nur dann

verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

8.5. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist hat der AG ansonsten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei unternehmerischen AG hat dies durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Nach Ablauf dieser gesetzten Frist ist er dazu berechtigt die Annahme zu verweigern.

Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

8.6. Die Lieferung der Waren erfolgt auf Gefahr des AG. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware für den Versand bereitgestellt ist. Ist der AG Konsument, so geht die Gefahr erst bei Übergabe an ihn oder einer von ihm bestimmten Person über auf diesen über. Bei Beauftragung eines Frächters durch den privaten AG gelten die Regelungen des § 7b KSchG.

8.7. Seitens des AN wird eine sorgfältige und fachgerechte Auftragsdurchführung zugesagt. Die Lieferung der Waren und die Werkerstellung erfolgen gemäß diesen Vertragsbedingungen.

9. Annahmeverzug

9.1. Bei Annahmeverzug des AG steht dem AN zu für jede Woche der zusätzlichen Einlagerung der Ware € 70,00 zu verrechnen.

9.2. Auch wird ein Entgelt für das bereits Erbrachte vor Annahmeverweigerung durch den AG oder durch vom AG herbeigeführten Umstände umgehend fällig. Ebenso behält es sich der AN vor nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Annahme vom Vertrag zurückzutreten.

9.3. Ist der Rücktritt berechtigt, so darf der AN dem AG 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt verrechnen, ohne einen tatsächlichen Schaden nachweisen zu müssen. Für den unternehmerischen AG gilt dies verschuldensunabhängig.

9.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber einem privaten AG jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dies vorher vertraglich vereinbart wurde.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die gelieferte bzw. montierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller diesbezüglichen Forderungen uneingeschränkt im Eigentum des AN. Eigentumsvorbehalt gilt damit als vereinbart.

10.2. Der AG hat den AN unverzüglich über Eröffnung eines Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware zu verständigen.

10.3. Der AN ist berechtigt um sein Eigentum geltend zu machen die Örtlichkeiten des AG zu betreten, sofern dass für diesen zumutbar ist und mit angemessener Vorankündigung geschieht.

10.4. Eine solche Geltendmachung des Eigentumes gilt nur als Vertragsrücktritt, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

10.5. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwertet werden.

11. Geistiges Eigentum

11.1. Sämtliche vom AN gefertigte Skizzen, Pläne und sonstige Unterlagen sind dessen geistiges Eigentum. Die Verwendung bzw. Weitergabe dieser Unterlagen hat nur unter vorhergehender Zustimmung durch den AN zu erfolgen.

11.2. Der AG verpflichtet sich dazu das ihm aus der Geschäftsbeziehung bekanntgewordene Wissen nicht an Dritte weiterzugeben.

11.3. Hat der AG im Zuge einer Vertragsanbahnung Gegenstände ausgehändigt bekommen, welche nicht vertragliche Vereinbarung

geschuldet sind, so sind diese binnen 14 Tage zurückzustellen.

12. Gewährleistung

12.1. Für die Leistungen des AN gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 3 Jahren. Für unternehmerische AG beträgt die Frist 1 Jahr ab Übergabe.

12.2. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt der Fertigstellungszeitpunkt als Zeitpunkt der Übergabe, spätestens jedoch, wenn die Leistung in die Verfügungsmacht des AG übergegangen ist.

12.3. Ist die Übergabe der Sache vereinbart und bleibt der AG diesem Übernahmetermin fern, so gilt die Leistung nichtsdestotrotz an diesem Tag als übergeben.

12.4. Vom AN gesetzte Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis.

12.5. Unternehmerische AG haben dem AN zumindest zwei Versuche zur Verbesserung zuzugestehen. Eine Ersatzvornahme der Mängelbehebung durch Dritte wird nicht anerkannt und auch nicht bezahlt.

12.6. Bei unternehmerischen AG werden leichte Abweichungen, welche lediglich die Optik der Sache betreffen ausschließlich mit Preisminderung im Umfang von 5 % ausgeglichen.

12.7. Sind die Mängelbehauptungen des AG unbegründet, so hat dieser für die Aufwendungen des AN zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistungen aufzukommen.

12.8. Der unternehmerische AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel an der Sache bereits bei der Übergabe dieser bestanden hat.

12.9. Für allfällig durchzuführende Gewährleistungsarbeiten hat der AG den AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu verschaffen.

12.10. Mängel sind spätestens 14 Tage nach Übergabe schriftlich beim AN anzuzeigen. Für verdeckte Mängel gilt, dass diese umgehend nach Hervortreten angezeigt werden müssen.

12.11. Der AG hat bei einem etwaigen Mangel die Pflicht diesen Schaden möglichst gering zu halten und nicht durch unsachgemäße Reparaturversuche

12.12. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

12.13. Handelt es sich nicht um einen unbehebaren bzw. um keinen wesentlichen Mangel, so stehen dem AN vor einer Wandlung die Gewährleistungsbefehle der Verbesserung und der Preisminderung zu.

12.14. Wird nach den Maßen und Plänen des AG gefertigt, so übernimmt der AN keine Gewähr für die rechtliche und behördliche Eignung der Leistung.

12.15. Der unternehmerische AG hat die mangelhafte Sache zu retournieren, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist. Er trägt für den Rücktransport der mangelhaften Sache die Gefahr und Kosten.

12.16. Den AG trifft die Obliegenheit eine unverzügliche Feststellung der Mängel durch den AN zu ermöglichen.

12.17. Die Gewährleistung ist für den Fall ausgeschlossen, dass der Mangel daher rührt, dass die Leitungen, Verkabelungen etc. technisch nicht mit der Leistung kompatibel sind.

13. Haftung

13.1. Der AN haftet dem AG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wegen vertraglicher Verletzungen, wie etwa Unmöglichkeit, Verzug, etc.

13.2. Gegenüber unternehmerischen AG ist die Haftung mit dem

Haftungshöchstbetrag einer allenfalls geschlossenen Haftpflichtversicherung oder mit der Höhe des Auftragswertes beschränkt.

13.3. Diese Beschränkung gilt auch für einen etwaigen Schaden an der zur Reparatur erhaltenen Sache, es sei denn es ist einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.

13.4. Schadenersatzansprüche durch unternehmerische AG sind bei sonstiger Verjährung innerhalb von 1 Jahr gerichtlich geltend zu machen.

13.5. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13.6. Ebenso wird eine Haftung aufgrund von Schäden für die unsachgemäße Nutzung sowie das Unterlassen der notwendigen Wartung der Sache ist ausgeschlossen.

13.7. Sofern der AG eine Versicherung abgeschlossen hat für den Eintritt des Schadens, so hat sich der AG zuerst an diese zum Eintritt an den Schaden zu wenden. Die Haftung des AN betrifft in diesem Fall nur die dem AG entstandenen Nachteile (höhere Versicherungsprämie).

14. Datenschutz

14.1. Der AG erklärt sich mit Abschluss des Werkvertrages damit einverstanden, dass von der Baustelle des AG Fotos angefertigt und diese für Werbezwecke für den AN verwendet werden dürfen.

14.2. Weiters erklärt sich der AG damit einverstanden, dass seine Daten laut Datenschutzrichtlinie durch den AN verarbeitet werden dürfen. Dies kann jederzeit unter office@sgh-metalltechnik.at widerrufen werden.

15. Salvatorische Klausel

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

15.2. Für unternehmerisch tätige AG gilt, dass eine Ersatzregelung zu schaffen ist, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der ungültig gewordenen Vereinbarung am nächsten kommt.

16. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

16.1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN (Gewerbepark Greinbach Ost 296, 8230 Greinbach).

16.2. Als Gerichtsstand gilt für unternehmerische Kunden das für den Unternehmenssitz örtlich und sachlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher ist, sofern der AG seinen Wohnsitz im Inland hat, das Gericht, in dem dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder der Ort seiner Beschäftigung.

16.3. Österreichischen Rechts gilt als vereinbart.

16.4. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Datum: 18.01.2022 _____



Unterschrift: _____